

VERBANDSORDNUNG  
des  
ZWECKVERBANDES

"Paul-Moor-Schule" in Landau i. d. Pf.  
vom

Mit Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz vom 9. August 1971, Az.: 203 - 001, wurde der Schulverband Landau i. d. Pfalz errichtet. Mitglieder sind die kreisfreie Stadt Landau i. d. Pfalz und der Landkreis Südliche Weinstraße.

Nach § 4 Abs. 1, Satz 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG.) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG.) vom 6. November 1974 (GVBl. S.

487), in jeweils gültigen Fassungen, vereinbaren die Mitglieder - unter Aufhebung der Verbandssatzung vom 25. April 1978 - nachstehende Verbandsordnung, welche durch die Bezirksregierung Rhein-

hessen-Pfalz, als der nach § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes zuständige Errichtungsbehörde, aufgrund des § 4 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes am 5. April 1984 wie folgt festgestellt wird:

§ 1

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Paul - Moor - Schule

(Schule für Geistigbehinderte)  
in Landau i. d. Pfalz

nach dem Schulgesetz zu unterhalten und zu betreiben.

Mitglieder

§ 2

Mitglieder des Zweckverbandes sind

1. die kreisfreie Stadt Landau i. d. Pfalz,
2. der Landkreis Südliche Weinstraße

§ 3

Name und Sitz

(1) der Zweckverband führt den Namen

"Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau i. d. Pfalz"

(2) Er hat seinen Sitz in Landau i. d. Pfalz.

§ 4

Stimmrecht und Ausübung des Stimmrechtes

in der Versammlung

(1) In der Versammlung haben die Stadt Landau i. d. Pfalz

und der Landkreis Südliche Weinstraße je 4 Stimmen.

Eine weitere Stimme hat das Mitglied, das zum Zählstichtag

der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Kalenderjahres  
die meisten Schüler entsendet.

(2) Das Stimmrecht wird ausgeübt

1. für die Stadt Landau i. d. Pfalz.

vom Oberbürgermeister oder seinem ständigen Vertreter

im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einem Beauftrag-

ten und

3 vom Stadtrat gewählten Vertretern.

2. für den Landkreis Südliche Weinstraße

vom Landrat oder seinem ständigen Vertreter im Amt im

Geschäftsbereich Schulwesen oder einem Beauftragten und

3 vom Kreistag gewählten Vertretern.

- 3. Berechnungsgrundlage des Verwaltungskostenbeitrages ist das Ergebnis der Jahresrechnung.
- 2. Für Baumaßnahmen beträgt der Verwaltungskostenbeitrag 1 v.H. der jährlichen Baukosten.

- a) Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaus- halt,
- b) Zuführungen zu Rücklagen und Entnahmen aus Rücklagen sowie
- c) Aufwendungen für Baumaßnahmen.

1. Verwaltungskosten in Höhe von 3 v.H. des jährlichen Ausgabevolumens des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes. Außer Ansatz bleiben dabei

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Stadtverwaltung Landau i.d.Pfalz
- (2) Der Zweckverband erstattet der Stadt Landau i.d.Pf. die Verwaltungskosten in folgender Form:

Verwaltungsgeschäfte

§ 5

- (3) Die in Absatz 1, Satz 2 erwähnte Zusatzstimme wird vom Oberbürgermeister der Stadt Landau i.d.Pfalz bzw. dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße abgeben.

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Mitglieder das eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (2) Das vom Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden.

#### Abwicklung bei Auflösung

##### § 8

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die Erhebung einer Verbandsumlage gedeckt.
- (2) Die Bemessung der Verbandsumlage richtet sich nach § 66 Abs. 3 des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt dabei die Schülerzahl nach der amtlichen Schulstatistik mit dem Zählstichtag, der dem Beginn des Haushaltsjahres vorangeht.
- (3) Die Verbandsumlage ist in Vierteljahresbeträgen fällig zum 1.1.; 1.4.; 1.7. und 1.10. eines jeden Kalenderjahres.

#### Verbandsumlagen

##### § 7

- Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen
- a) im Amtsblatt der Stadt Landau i.d.Pf. und
- b) im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

##### § 6

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt nach

- Verabschiedung durch die Beschlußgremien der Mitglieder,
- der Zustimmung der Versammlung und
- der Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz

am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

\*\*\*\*\*

1. Die Verabschiedung erfolgte:

- a) durch den Stadtrat der Stadt Landau i.d.Pf. am 13.12.1983,
- b) durch den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße am 8.2.1984.
- 2. Die Versammlung hat zugestimmt am 15.11.1983.
- 3. Die Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz hat die Verbandsordnung festgestellt am 5.4.1984. (Az.: 201-51 205)

Landau i.d.Pf., den 31 Juli 1984

Stadtverwaltung Landau i.d.Pfalz

*Dr. Wolff*  
 (Dr. Wolff)  
 Oberbürgermeister

*[Signature]*  
 (Link)  
 Landrat  
 Kreisverwaltung  
 Südliche Weinstraße

1. Nachtrag

vom 31.10.1990 zur

Verbandsordnung

des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule Landau i.d.Pf.

vom 31.7.1984

Die Versammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule hat aufgrund des § 6 Abs. 2 des Zweckverbandesgesetzes vom 22.12.1982, GVBl. S. 476 am 31.10.1990 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen, die durch die Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz, als der nach § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 6.11.1974, GVBl. S. 487 zuständigen Errichtungsbehörde am 23.11.1990 wie folgt festgestellt wird:

§ 1

§ 5 der Verbandsordnung vom 31.7.1984 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Stadtverwaltung Landau i.d.Pf.

(2) Grundlage für die Erstattung der Verwaltungskosten an die Stadt Landau i.d.Pf. ist die Geschäftsanweisung der Stadt Landau i.d.Pf. über die Verwaltungskostenleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Der Nachtrag tritt rückwirkend zum 1.1.1990 in Kraft nach

- Verabschiedung durch die Beschlußgremien der Mitglieder,

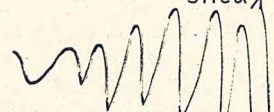
- der Zustimmung der Versammlung,

- der Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz und

- Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.

Landau i.d.Pf., den 05.11.1990  
Zweckverband Paul-Moor-Schule:

Kraus  
Verbandsvorsteher



...

Die Verabschiedung erfolgte:

- durch den Stadtrat der Stadt Landau i.d.Pf. am 26.06.1990,
  - durch den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße am 10.09.1990.
- Die Versammlung hat am 31.10.1990 zugestimmt.

Die Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz hat als die nach § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 06.11.1974, GVBl. S. 487, i.V.m. § 5 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982, GVBl. S. 476, zuständige Schulbehörde gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Zweckverbandsgesetzes folgenden Beschluß gefaßt:

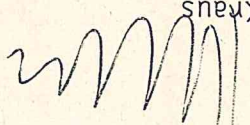
Beschluß:

1. Der von der Versammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule am 30.10.1990 beschlossene und in der Anlage näher bezeichnete erste Nachtrag zur Versammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule Landau i.d.Pf. vom 31.10.1984 wird festgestellt.

2. Dieser Beschluß wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Der 1. Nachtrag vom 31.10.1990 zur Versammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule wird gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 5 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung hiermit bekanntgemacht.

Landau i.d.Pf., 05.12.1990  
Der Zweckverband:

  
Klaus  
Verbandsvorsteher

## 2. Nachtrag

vom 11.08.2008 zur

Verbandsordnung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule Landau i. d. Pf.

vom 31.07.1984 und zum 1. Nachtrag vom 31.10.1990

Die Versandsversammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule hat aufgrund des § 6 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982, GVBl. S. 476 am 11.08.2008 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen, die durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als der nach § 79 des Schulgesetzes vom 30.03.2004, GVBl. S. 239 zuständigen Errichtungsbehörde am 08.09.2008 wie folgt festgestellt wird:

### § 1

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsanlage ist in Vierteljahresbeiträgen fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.

### § 2

§ 8 Abs. 1 der Verbandsordnung vom 31.07.1984 wird um Satz 2 ergänzt:

Das Eigenkapital des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule fällt im Falle der Auflösung des Zweckverbandes zu hundert Prozent an die Stadt Landau in der Pfalz.

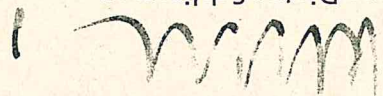
### § 3

Der Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft nach

- der Zustimmung der Versandsversammlung,
- der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und
- Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.

Landau in der Pfalz, 17. September 2008

Zweckverband Paul-Moor-Schule:



Hans-Dieter Schlimmer  
Oberbürgermeister und Vorstandsvorsteher

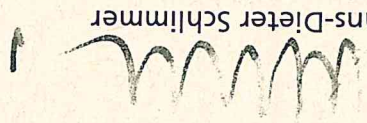
Die Versandsversammlung hat am 11.08.2008 zugestimmt.  
Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht in Neustadt an der Weinstraße, hat als die nach § 79 des Schulgesetzes vom 30.03.2004, GVBl. S. 239, zuständige Schulbehörde gemäß § 6 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss

1. Der von der Versandsversammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule am 11.08.2008 beschlossene 2. Nachtrag zur Versandsordnung vom 31.07.1984 wird festgestellt.
2. Dieser Beschluss wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der 2. Nachtrag vom 11.08.2008 zur Versandsordnung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule wird gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 5 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung hiermit bekannt gemacht.

Landau in der Pfalz, 17. September 2008  
Der Zweckverband:



Hans-Dieter Schlimmer  
Verbandsvorsteher und Oberbürgermeister